

Abdruck/ des zwischen Ihr. Königl. Mayst. zu Schweden/ [et]c. [et]c. und der Stadt Hamburg Am 17. Martii Anno 1691. geschlossenen/ und folglich von beiden Seiten ratificirten Recesses den Stader-Zoll und hiesigen Controlleur betreffend

Hamburg: Neumann, [1692]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn798395230>

Druck Freier  Zugang



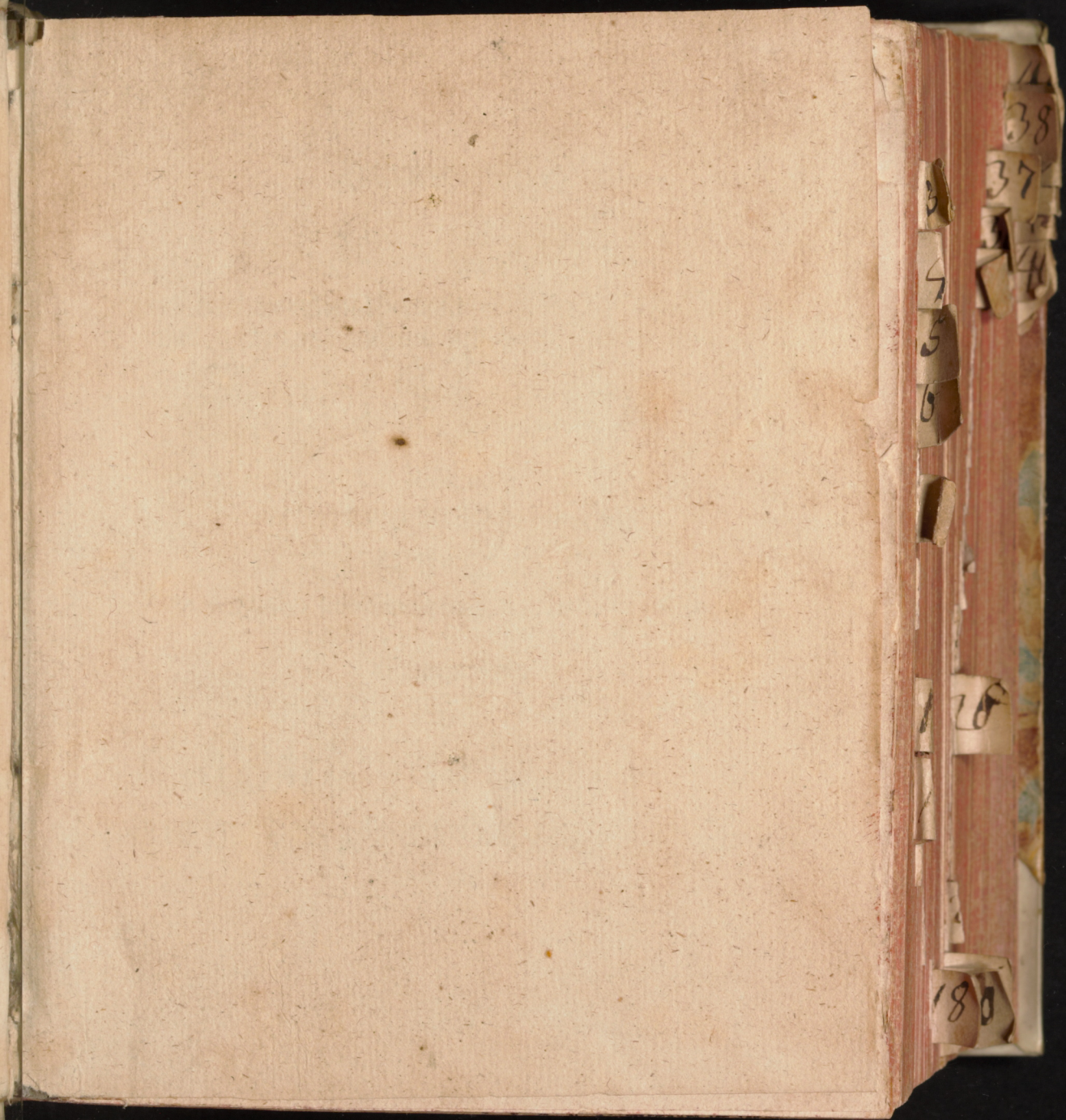


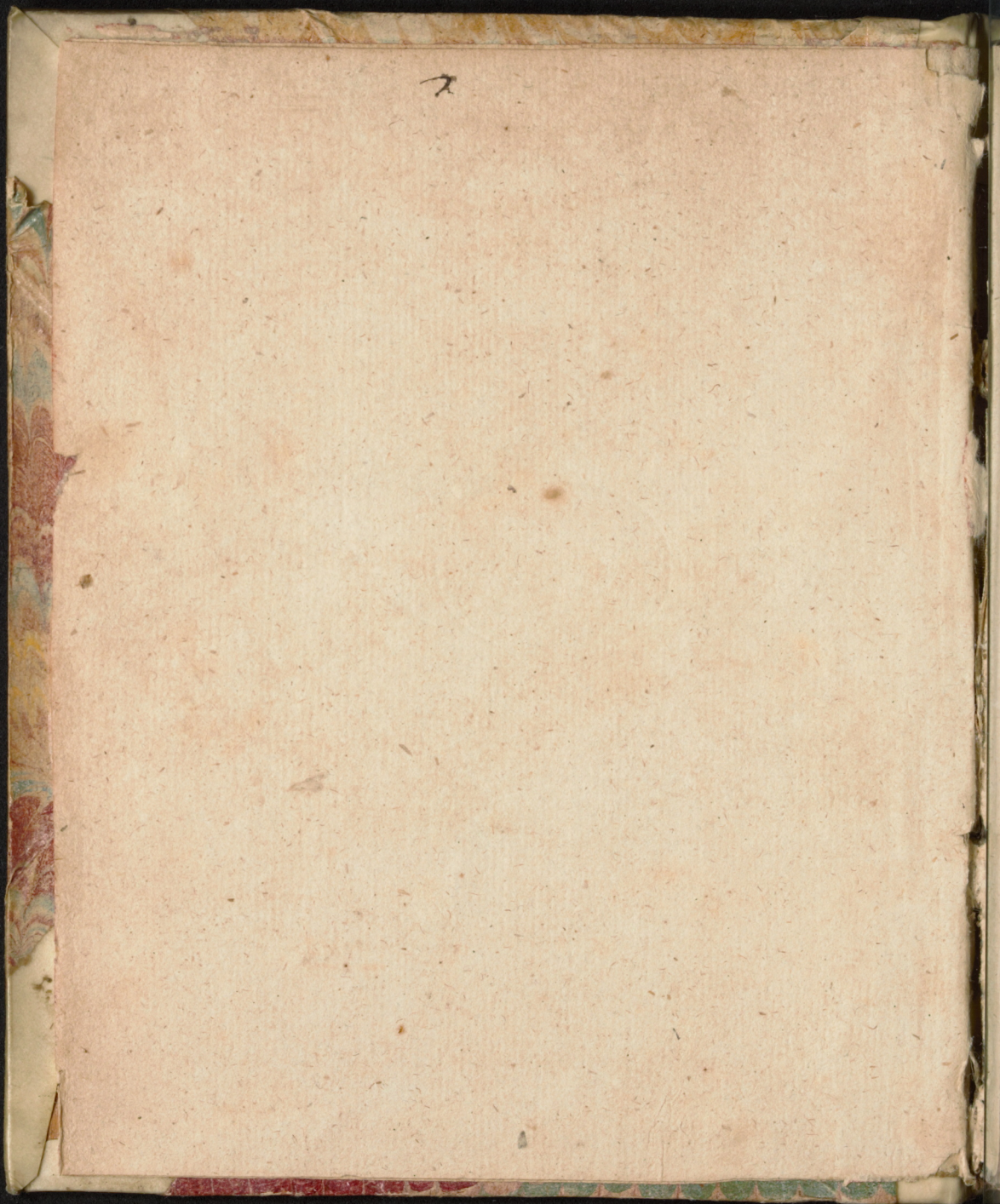
~~XLIX.~~

36. 5.

H. Schröder.

J. C. - 1251^{1.46.}





Abdruck/ des zwischen
Ehr. Königl. Mayst.
zu Schweden/ 2c. 2c.

und der
Stadt HAMBURG

Am 17. Martii Anno 1691. geschlossenen/
und folglich von beiden Seiten ratificirten

RECESSES,

den Stader-Zoll und hiesigen
CONTROLLEUR betreffend.

Zusampt


Der Stader Selb-Zoll-TAXA.



Cum PRIVILEGII'S.

HAMBURG / zu bekommen bey Conrad Neumann/
E. E. Rahts Buchdrucker / an S. Petri.

Den 16. Septembris 1692.

 Onclusum in Senatu, daß
niemand außser dem Verle-
ger und Drucker Conrad
Neumann / bey wilkührlicher Straffe
diesen Reces und dabey gefügte Ta-
xam oder Toll-Rolle nachdrucken
oder verkauffen solle.

JULIUS HENR. SCHAFFSHAUSEN, L.
Secretarius.



BU wissen / Daß im
Nahmen und von we-
gen des Durchlauchtigsten / Großmäch-
tigsten Fürsten und **H E R R N** /
CARL, der Schweden / Go-
then und Wenden Königs / Groß = Fürsten in
Finnland / Herkogen zu Schonen / Chessen/
Liesland / Carelen / Brehmen Behrden / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürsten
zu Rügen / Herrn über Ingermanland und Wis-
mar / wie auch Pfalk = Grafen bey Remy in Bän-
ern / zu Gülüch / Cleve und Bergen Herkogen /
Für Sich und Dero Nachfolgere am Reiche und
dem

A 2

19

38

37

4

28

dem Herkogthumb Brehmen / zwischen denen zu
Dero Königl. Commision in die Herkogthü-
mer Brehmen und Beheden Hoch- und Wohl-
verordneten Commissarien denen Hochge-
bohrnen auch Wolgebohrnen Herrn Baron
HENRICH HORN, Herrn Grafen
NIELS BIELCKE, und Herrn
JOACHIM RÜDIGER VON OW-
STIEN, Ihre Königl. Mayst. zu Schweden
respectivè Königl. Råthen / Feld-Marschal-
len und General-Gouverneurn über Dero
Herkogthümer Brehmen / Beheden und Pom-
mern auch bey Dero Königl. Hohen Tribu-
nal zu Wismar verordnetem Vice-Præsi-
denten an Einem / und E. Edlen Hochwei-
sen Raths der Stadt Hamburg Deputirten /
(Tit.) Herren Syndico **WOLDERO**
SHELEN, und Raths-Berwandten
HIERONYMO SYLLMS, am an-
dern

den Theil / ein beständiger Vergleich wegen der
bey Höchstgedachter Königl. Mayst. zu Schweden
den Elb-Zoll vor der Schwinge so wol vorge-
henden Defraudationen, als sonst bey jüng-
sten Kriegs-Zeiten eingerissenen etwanigen Miß-
bräuchen heute untenbenanten dato, auff folgen-
de Conditiones auffgerichtet / beliebt und vol-
lenzogen worden.

I.

Anfänglich hat es sein Verbleiben bey der von
Höchstermelter Königl. Mayst. in Dero sub dato Stock-
holm vom 26. Novembris Anno 1674. denen damahli-
gen Hamburgischen Abgesandten Schriftlich ertheilten
gnädigsten Resolution enthaltenen Erklärung / daß nach
Einhalt des damals alda vorgezeigten Privilegii Kaisers
FRIDERICI I. mi und dessen obervance, nach Anzeige
Höchstbemelter Königl. Resolution, die Hamburgischen
Schiffe von allem Anhalten und Sezen für der Schwinge
zu allen Zeiten / so wol in- als aus und nach der See see-
gelnd / gänzlich exempt und befreyet bleiben / mit Abfor-
derung einiges Ungeldes nicht beschweret / auch die der
Stadt Hamburg Bürgern zugehörige Wahren / Gü-
ter

ter / Kauffmanschafft / von was Eigenschafft sie auch
seyn / frey von allem Zoll und Abnahme passiret / und da-
von nichts genommen werden soll.

II.

Soll denen Hamburgischen Schiffern einige un-
freye Güter / die in respect der Freyheit vom Sehen in
Hamburger Schiffen die Königliche Zoll-Städte an der
Schwinge passiren / von Zoll zu befreien allerdings ver-
botten / sondern sollen die Schiffer gehalten seyn / nach Ein-
halt gemelten Privilegii, im Fürüberfahren / ehe sie hinauff
seegeln / entweder selbst an Land zu kommen / oder eine be-
queme Persohn zu schicken / die den See-Paß und Con-
tent-Zettul an der Zoll-Stedte in der Stadt Stade den
Königl. Bedienten producire, und wann die Zoll-Be-
diente die Schiffer des wieder dieselbe gemeiniglich ha-
benden Verdachts nicht erlassen wollen / den sub Num. 1.
hieben gefügten / und ihnen alsdann fürzulegenden Re-
vers unterschreibe / welche Unterschreibung von bemelten
Zoll-Bedienten nicht tardiret / sondern unverweilet expre-
di et werden soll.

III.

Ben Ankunfft der so Hamburgischen als fremden
Schiffer / sollen die Hamburgische Bürger bey Em-
pfang

pfang fremder Güter/ die nicht ihr proper, eigen/ und für
ihre Rechnung aus der See dahin gebracht seyn) als
von deren Zolls oder Ungelds Erstattung sie allerdings
frey seyn und bleiben) gleicher gestalt auch alle der
Stadt Hamburg Einwohnere / so nicht beendigte Bür-
ger seyn/ von so wohl ihren eigenen/ als von ausheimi-
schen und frembden in Commission empfangenen Gütern
und Wahren den gebührenden Zoll abstatten und erle-
gen / gestallt dann zu dem Ende das desfalls von Bür-
germeistern und Rath in Anno 1608. publicirtes Manda-
tum, so wie es jeko geändert und eingerichtet worden/
renoviret / und neben der Zoll-Rolle in des Controlleurs
Hause ebenmäßiig affigiret hängen soll.

IV.

Sollen alle die Elbe herauffkommende Schiffe/
die den Zoll/ und was sonst der Stadt Stade zu ent-
richten/ zu zahlen/ und die Reinishen Wein Probes Ge-
bühr nach alten Herkommen abzustatten schuldig sind/
oder Zoll in Stade bezahlet haben/ sich bey ihrer An-
kunfft in Hamburg/ ehe sie einige Güter löschen/ bey dem
Königlichen Controlleur angeben / und bey ihm den
Stadischen Zoll-Zettul produciren/ auch da etwa zu
Wittenberge oder anderswo auff der Elbe dieseits oder
jenseits Stade/ ehe sie nach Hamburg kämen / die Lö-
schung/ es sey zu Erleychterung/ oder zu anderer Schiffs-
Noth-

Nothwendigkeit bereits ganz oder zum Theil beschehen/
und die gelöschte Wahren in Schmacen / Leuchtern und
anderen Schiffs-Geräthen gebracht seyn / dieselbe unter-
wegens bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung / wel-
che der Königlichen Zoll-Städte wieder die frembden
Schiffere / und der Stadt über ihre Schiffer in calum
contraventionis zustehet und heimfället / jedoch jederzeit
Salvis der Hamburger Kauffleute Güter und Wahren/
nirgends entladen / sondern mit allen einhabenden Wah-
ren nach Hamburg sich begeben / daselbst eine richtige
Specification von dem was ausgeladen seyn möchte / dem
Controlleur liefern / damit er dabey Ihrer Königl. Mayst.
Dienste könne beobachten / und die Angabe mit der
würcklichen Ausladung conferiren.

V.

Hat der Controlleur Zweifel / ob das von dem
Schiffer übergebenes Content-Zettul mit dem jenigen so
er auff der Stadt Hamburg Zollen übergeben hat / con-
cordire / soll demselben zu so viel mehrer Verhütung alles
Unterschleiffß permittiret seyn / die Städtesche mit dem
auff der Hamburgischen Zoll-Cammer angegebenen
Content - und Zoll-Zettul vor und nach der Löschung der
Schiffe / nach erfordernder Nothdurfft zu conferiren/
jedoch daß die Schiffer an der Löschung dadurch ohne
erhebz

erhebliche Uhrsache nicht auffgehalten noch behindert werden; Sonsten soll auch aus der Stadt Zoll-Registern / gleich man Königl. Seiten gleichfals zu thun erbiethig ist / in benöthigtem Fall / alle dienliche Nachricht utrinque gegeben werden / gestalt dann diese mutuelle communication beyderseits zu Beforderung guter Richtigkeit dienen wird.

VI.

Es bleibet dem Controleur frey / die Ausladung der Schiffe zu observiren / jedoch daß der Kauffman und Schiffer dadurch an der Ausladung / ohne erhebliche Uhrsache nicht behindert werde; Und wann derselbe jemand wegen Unterschleiffs und unrichtigen Verfahrens im Verzollen in scheinlichen Verdacht / und desfals glaubliche Anzeige hat / erbietet sich Bürgermeister und Rath ihm jederzeit durch dero Zoll-Herren oder sonsten nachdrücklich die Hand dahin zu bieten / daß der Bürger oder Einwohner / wider welchen widrige Vermuthung ist / die im Content-Zettul befindliche Güter so nicht verzollet seyn / auff seinen geleisteten Bürger-Endt dahin attestire, daß die Güter so er laut Content-Zettuls empfangen / sein eigen und proper Guth / auch keinen frembden oder Einwohnern der Stadt Hamburg ganz oder zum theil zugehören.

B

VII.

VII.

Wil sich der Controlleur damit nicht vergnügen/
sondern dennoch das Gegentheil erweisen / oder auch
so wol Bürgere als der Stadt Hamburg Einwohnere
re Unterschleiffs / unrichtigen Verfahrens und Verzollens
überführen / oder auch mit redlichen gnugsamen
indiciis weiter graviren / sol er damit gehört / auff
beschehene Requisition und Vorfordern des Gegen-
Parts die Sache der Gebühr und Rechten nach / je-
doch summarie und ohne jenige Weitläufftigkeit un-
tersuchet / nach ausgefundenen Unterschleiff / unrichti-
gen Verfahren und Verzollen / der gravirte oder über-
wiesene respectivè zum Reinigungs Ende und ver-
wirckten Straffe / es sey solche die poena Commissi, o-
der sonsten Befindung nach arbitraria, angehalten /
und die Straffe dem Controlleur zur Übersendung
nacher Stade an die Königl. Regierung eingehändi-
get werden.

VIII.

Solten sich auch dergleichen scheinliche indicia von
unrichtigem Verfahren befinden / und bengebracht
werden / daß es der Visitation der Einwohner und Bür-
ger-Packen un Güter bedürffe / erbietet sich der Stadt
Magi-

Magistrat durch die Zollherren zu beschaffen / daß derd
Zollbedienten in Beysein des Controlleurs die Visitation
verrichten können / von deren befundenen Bewandt-
niß ihm dann beglaubtes Ubrkund willig ertheilet
werden soll! - Mit Visitirung/ Anhalten oder Arresti-
ren frembder Potentaten oder Herrschafften unter
gehörigen Schiffern / Schiffen und Güter aber /
wann dieselbe etwa unrichtig angeben oder verzol-
len / und sonst bey dem Stader Zoll delinquiren / wil die
Stadt Hamburg nichts zu schaffen haben / noch sich
dazu obligiren / sondern bleibet es deßfals bey Ihrer
Königl. Mayst. und der Königl. Regierung an der
Zoll-Städte gutfindenden Rechtlichen Dispolation.

IX.

Hierbey ist auch vermöge Höchstgedachter Kö-
nigl. Resolution von Anno 1674. respectivè fest gestel-
let / und sonst verabredet / daß frembden Schiffern so
Ihrer Königl. Mayst. und der Stadt Stade Zollen
zu entrichten schuldig / so wenig das unterlassene se-
hen / als Hamburger Bürgern und Einwohnern die
unterlassene Aussetzung einer Persohn bey der Zoll-
Städte an Land zu übergebung des Content-Zettuls
nachtheilig seyn soll / im fall er wegen Sturms oder
starcken Eisgangs / oder auch anderen hohen Noht /
B 2 für

38

37

4

28

19

für der Schwinge nicht respectivè setzen / oder auch den Mann nicht aussetzen könne / sondern vorher seegeln müste / nur daß er / so bald er in Hamburg angelanget / den Content-Zettul nacher Stade sende / und dem Controlleur die gehabte Noth vermeldet / vorgedachter massen præstanda prætere, auch da die Gefahr sonst nicht gnugsam bekant / oder erweislich seyn solte / die necessitet so dieselbe dazu getrieben / Endlich erhalten.

X.

Solte auch der Magistrat zu Hamburg vermercken / daß bey ihrem Zoll von den Schiffern und Bürgern bey denen frembden Wahren Unterschleiff gebraucht werde / wil derselbe dem Controlleur davon Nachricht geben lassen / damit derselbe auch dabey Ihrer Königlich. Mayst. Interesse beobachten könne / welches dann süglich durch die vorhin beliebte mutuelle Communication dessen / was so wohl zu Hamburg als zu Stade angegeben worden / wird geschehen können.

XI.

Bleibet Ihrer Königl. Mayst. zu Schweden oder der Dero Königl. Regierung im Herzogthum Bremen

men frey / Dero zu Hamburg bestallten Controlleur
ein Zollbrett zu geben / welches derselbe über der
Thür seiner Behausung / die er an einem denen
Schiffen und denen Verzollenden bequemen Ohrte
in der Stadt zu nehmen schuldig ist / auszusetzen hat.

XII.

Es soll auch bemelten Controlleur und dessen
Leuten alle gehührende Securitet, der Stadt Hamburg
Bürgern und Einwohnern gleich / gehalten werden /
von Wachtgehen und andern dergleichen personal-O-
neribus zwar befreyet / übrigen aber keiner exemption
von der Stadt Jurisdiction, ausser was sein Control-
leur-Ampt und dessen Verrichtungen betrifft / noch
von Accise, Haurschilling / Schoß und Zulage fähig
seyn / auch keine Handlung und Rauffmanschaft / es
sey directè oder indirectè treiben.

XIII.

Schließlich werden Ihre Königl. Mayst. De-
ro zu Stade bestalten Regierung alles Ernstes Gnä-
digst anbefehlen / daß Sie Ihres Ohrts über dieses

B 3

Recels

Recess mit Eysen und Nachdruck halten / und nicht gestatten solle / daß von Ihrer Königl. Mayst. Zollbedienten oder Ausliegern auff der Elbe / Neuerung / ungebührliches Aufhalten der Schiffer / Ungeldes Abforderung vor schleuniger expedition, von Schiffen / Schiffen und Gütern hinführo eingeführet werde / sondern sol allsolches ein vor allemahl allerdings hiemit abgestellet bleiben / auch da des fals wider Zuversicht über kurz oder lang geklaget werden sollte / schleunigste Abstellung und Wandel geschaffet / und die Zollbediente und Auslieger durch zulängliche Mittel der Gebühr nach / dazu angewiesen und angehalten werden; Wohingegen gleichwohl die Hamburger Schiffer und Einwohner gehalten seyn sollen / mit ihren Schiffen in Vorbenysegeln dem Auslieger / welchem im tieffen Fahr-Wasser zu liegen gebühret / so nahe zu kommen / daß er die Hamburger Flaggen für andern erkennen könne / damit er wissen möge / ob auch frembde Schiffe unter dem Schein als Hamburgische vorbenypastiren; Gestalt dann auch im übrigen Bürgermeistere und Racht zu Hamburg sich hiemit dahin erklären / daß Sie diesem Recesse, und was Ihnen darinn obliegt / allerdings nachkommen / selbigem zu Folge die Ihrigen zu Ihrer Schuldigkeit anweisen / auch sonsten allerdings denselben handhaben und auff recht erhalten wollen; Alles getreulich und ohne Gefährde.
Zu

Zu mehrerer Festhaltung dieses / seyn Zwen
gleich lautende Exemplaria von beyden Theilen bis
auff Ratification so wohl Allerhöchstermelter Ihrer
Königl. Mayst. als E. Edlen Hochweisen Rachts
Eingangs gedachter Stadt Hamburg unterschrie-
ben und versigelt worden. Stade den 17. Martii,
Anno 1691.

Num. I.

Schiffer = Lnd.

Ich untenbenandter Hamburger Schif-
fer uhrkunde und verpflichte mich Endlich
hiemit und Krafft dieses / daß ich in mei-
nem jeko beladenen auff der Elbe gekom-
menen Schiffe verhandene Wah-
ren / laut meiner darüber in Händen habender / und
bey der Königl. Zoll-Städte producirten Content-
Zettul und Certification, richtig angegeben / und nichts
davon verschwiegen habe / auch dasern bey der Lö-
schung zu Wittenbergen oder anderen Orthen / in-
sonder-

sonderheit auch zu Hamburg sich finden / und ich er-
fahren würde / daß einige Frembde / Hamburger
Bürgern nicht zugehörige Zollbahre Güther dar-
unter verborgen / solche nach deren Befindung un-
verzüglich dem Königl. Controlleur, mittelst einer rich-
tigen Specification angeben / auch sonst / so oft es
von mir erfordert wird / wegen aller und jeden an
mich desfalls habenden Rechtlichen Ansprache / dem
Königl. Controlleur, vor den Hamburgischen Zoll-
Herren / gerecht werden wil / gestallt ich dann zu des-
sen Versicherung diesen Endlichen Revers eigenhän-
dig unterschrieben / und von mir gestellet habe. So
geschehen

38
37
4
28
19

Sinnach zu meh-
rer Regulirung des Sta-
der-Elb-Zolles so woll zwischen
Ihrer Königl. Mayst. von Schweden in dero
Herzogthümer Bremen und Verden verordnet
gewesenen hohen Commission und dieser
Stadt Herrn Deputirten unter dem 17. Martii
Anno 1691. ein gewisser Reces errichtet / auch
nachhero utrinque ratificiret / als von der Kö-
nigl. Regierung in vorgedachten Herzogthü-
mern mittelst vorgepflogener Communica-
tion und vielfältiger Handlung eine rectificirte
Taxa oder Zoll-Rolle geadjustirt / und unter
dem 15. dieses Monats Augusti publicirt ge-
worden. So hat S. E. Rath dieser Stadt
der Nöthigkeit erachtet / zu männiglichem Nach-
richt den Abdruck sothanen Receses und Zoll-
Rolle hiebey affigiren zu lassen / und darauff fer-
ner allen und jeden Schiffer / Negotianten / und
forff

sonst dabey Intresirten / respective in con-
formität / der in Annis 1608. und 1675. allhier
ergangenen Mandaten / und zu fester Haltung
dieses vereinbahrten recesses , hiemit zu noti-
ficiren und ernstlich zu befehlen / daß zufoerst
alle frembde Schiffer / so mit ihren Schiffen
aus der See auff die Elbe kommen / und zu
Stade den Zoll zu entrichten schuldig seyn / vor
der Schwinge setzen / zu Stade sich angeben /
und den gebührlichen Zoll für das Schiff und
einhabende Zoll-pflichtige und nicht für hiesiger
Bürger proper-eigene Rechnung kommende
Güter allda erlegen / folglich das Zoll-Zettel
davon dem Königl. Schwedischen Contro-
leur in dieser Stadt alsofort nach ihrer An-
kunfft / und ehe dann sie einiges Guth Löschen/
in dessen Behausung übergeben / auch übrigens
dem mehrern Inhalt des vierten Artickels hie-
bey affigirten Recesses in allem gelesen / die
Hamburger Schiffer aber vor der Schwinge
hinführo nicht setzen / sondern gerade anhero
auff-

auffsiegeln / jedoch im Fürüberfahren entweder
selbst / oder durch eine bequeme Person an der
Zoll-Städte in Stade / nach Maßgebung Ar-
ticul 2. besagten Reccesfes, den See-Paß und
Content-Zettul produciren / auch auff erso-
dern den dabey annectirten Recels unterschrei-
ben / auch von obiger Sekung für der Schwin-
ge der Frembden / und Aufsekung einer beque-
men Person im Fürüberfahren der hiesigen
Schiffe dieselbe keine Ursachen / als die erweiß-
liche hohe Noth / nach weiteren Einhalt des 9.
Artic. Reccesus, dispensiren oder entschuldi-
gen / folglich bey so wohl Hamburgischer als
frembder Schiffer Ankunfft allhier die Befrach-
tere / oder an welche laut connossementen die
Güter gelieffert werden sollen / und zwar hiesi-
ge Bürger von den empfangenden frembden
Gütern / dieser Stadt Einwohner aber / so nicht
beendigte Bürger seyn / nicht weniger von ihren
eigenen als frembden Wahren / ehe dieselbe gelö-
schet werden / dem allhier verordneten Königl.
Con-

Controlleur, nach der hiebey wie auch in dessen
Behausung angehenkten rectificirten Zoll-
Roll/den gebührlichen Zoll in dieser Stadt ent-
richten / keine Bürger aber einig / entweder
Frembden oder andern dieser Stadt Einwoh-
nern/so nicht beendigte Bürger seyn / zugehöri-
ges Guth für das ihrige anzugeben/unñ frey mit
durchzubringen / bey Vermeidung der in Arti-
culis 6. 7. und 8. Recessus enthaltenen Ver-
fügung/und dabey annectirten ernstlichen Be-
straffung/sich unterstehen sollen. Wornach sich
ein jeder zu richten / und für Schaden zu hüten
hat. Actum & Decretum in Senatu pu-
blicatumque sub Signeto d.26. Augusti,
Anno 1692.

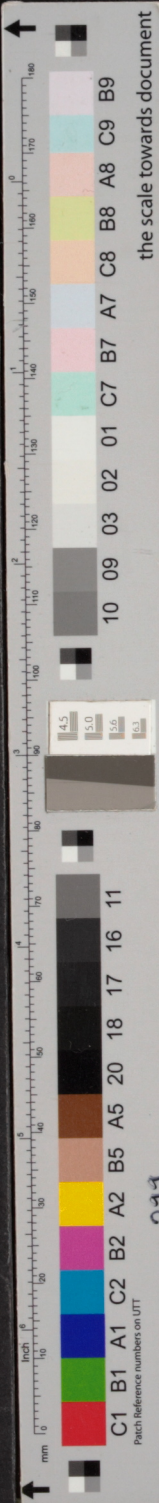


17. Apr. 1955









45
7
44

Borgen liege / sondern vielmehr
rende Scopus einzig und allein
stellung derer bisher eingeschliche
suche und Contraventionen /
ervation der Ubralten Regi
n eingerichtet seyn: Also versehen
Kaysersl. Majest. Allergnädigst /
S. Magistrat so wohl / als ge
liebende Bürgerschaft / dieser
Reichs- Väterlicher Sorgfalt her
Verfügung sich gehorsamst unter
olglich der Kayserl. Commissi
en einander habende Gravamina
ich übergeben / Derselben Gut- oder
Entscheidung erwarten / und da
Zhat erweisen / daß ihnen an
hmen der Stadt / und dem Flor
mercii, auch ihrer und der gan
arschaft Ruhe in Conformität
/ womit sie Ihzer Kayserl. Ma
em Reich verwandt sind / gelegen
t man also aller sonst bey der Hand
haben